

Pohlern



Personalreglement

2004

(inkl. Aenderung Anhang II)

Personalreglement der Einwohnergemeinde Pohlern

Alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal / **Art. 2** ¹ Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal der Gemeinde ist: der Gemeindegemeinschafter und der Finanzverwalter.

² Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.
² Für dieses Personal sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht massgebend

Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

Mitarbeitergespräche ³ Der Gemeinderat führt jährlich mit den Angestellten Mitarbeitergespräche.

- Aufstieg **Art. 6** ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil).
- ² Der Gemeinderat beschliesst jeweils bei der Budgetberatung
- a) über max. 2 zusätzlich zum Erfahrungsanteil zu gewährende Gehaltsstufen;
 - b) über die Gewährung von max. 2 Gehaltsstufen ab Stufe 24.
- Rückstufung **Art. 6** ³ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden.
- ⁴ Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
- Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 7** ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.
- ² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.
- Berücksichtigung der Situation der Gemeinde **Art. 8** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Besondere Bestimmungen

- Arbeitsplatzbewertung **Art. 9** Aendert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
- Pflichtenheft **Art. 10** Der Gemeinderat erlässt für jede einzelne Stelle ein Pflichtenheft.
- Stellenausschreibung **Art. 11** Die Gemeinde schreibt freie Stellen des öffentlich-rechtlich angestellten Personals aus.

Unfallversicherung	Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 13 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 14 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 15 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Ueberführung	Art. 16 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet. ² Die Ueberführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Uebergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse. ² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.
Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt rückwirkend per 1.1.2004 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 19. Dezember 1997.

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Pohlern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL	19
b) Finanzverwalter	GKL	17
c) Schulhausabwart	GKL	6 - 8
d) Verwaltungsangestellte	GKL	6 - 8

Für die Stellen gemäss Buchstabe c und d bestimmt der Gemeinderat die konkrete Gehaltsklasse innerhalb des vorerwähnten Rahmens.

ANHANG II**Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen****1. Behördemitglieder**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u> *
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 3'000.-	
1.1.2	Mitglieder	Fr. 200.-	
1.1.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1		
1.1.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.2		
1.2	<u>ständige Kommissionen</u>		
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.2		
1.2.2	Schulkommission, Sekretär (plus Entschädigung gemäss Ziff. 1.2.1)	Fr. 300.-	
1.2.3	Rechnungsprüfungskommission Präsident (plus Entschädigung gemäss Ziff. 3.1)	Fr. 100.-	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossratswahlen ein einfaches gemeinsames Abendessen		
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1		

2. Angestellte + Funktionäre

2.1	<u>Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung pro Jahr	wird durch Gemeinderat festgelegt	
2.2	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Baukontrolleur		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.4.2	Brunnenmeister		Fr. 25.-
2.4.3	Feueraufseher		gemäss Vertrag
2.4.4	Gemeindefeierweibel		Fr. 25.-
2.4.5	Zentralstelle für Acker- und Rebbau		Fr. 25.-
2.4.6	Lebensmittelinspektor		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.4.7	Leiter wirtschaftliche Landesversorgung		Fr. 25.-
2.4.8	Ortsquartiermeister		Fr. 25.-
2.4.9	Pflegekinderaufsicht		Fr. 25.-
2.4.10	Siegelungsbeamter		Fr. 25.-
2.4.11	übrige Funktionäre der Gemeinde		Fr. 25.-

2.5	<u>Wehrdienste</u>		
2.5.1	Kommandant	Fr.	500.-
2.5.2	Vizekommandant	Fr.	300.-
2.5.3	Fourier	Fr.	25.-
2.5.4	Materialwart	Fr.	25.-
2.5.5	Sold pro Uebung		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.6	<u>Gemeinwerk</u>		
2.6.1	Wegmeister		gemäss Vertrag
2.6.2	Gemeinwerkarbeiter	Fr.	25.-
2.6.3	Landwirtschaftliche Fahrzeuge + Geräte		gemäss FAT-Tarif

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1. Tag- und Sitzungsgelder
 Personen, die im Auftrage der Gemeinde an Sitzungen, Kursen, Versammlungen etc. teilnehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung
- | | | | |
|----|---|-----|-------|
| a) | Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) | Fr. | 150.- |
| b) | Halbtages Sitzung (mind. 3. Stunden) | Fr. | 80.- |
| c) | Sitzungsgelder pro Sitzung | | |
| | • Präsident Gemeinderat | Fr. | 30.- |
| | • Mitglieder Gemeinderat | Fr. | 20.- |
| | • Präsidenten/Sekretäre ständige Kommissionen | Fr. | 30.- |
| | • Mitglieder Kommissionen | Fr. | 20.- |
| d) | Mittagessen (bei Ganztagesentschädigung) | Fr. | 25.- |

Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

- 3.2. Besondere Aufträge
 Besondere Aufgaben und Arbeiten, welche vom Ressortverantwortlichen speziell angeordnet sind, und die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1. abgegolten werden, können nach Ziffer 2.6.2. (Gemeindewerkarbeiter) entschädigt werden. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

- 3.3. Reisespesen
 Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
 Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken als abgegolten zu betrachten.

- * Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
 8,33% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
 8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
 3,85% auf Anteil Feiertage

Die Versammlung vom 4. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Pohlen
Der Präsident Die Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 19. April 2004 und Nr. 19 vom 6. Mai 2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Pohlen, 22. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin:

Brigitte Bähler

ANHANG II (geändert 10.12.2004)**Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen****1. Behördemitglieder**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u> *
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 3'000.-	
1.1.2	Mitglieder	Fr. 200.-	
1.1.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2 und 3.4.		
1.1.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3		
1.2	<u>ständige Kommissionen</u>		
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2 und 3.4. Entschädigung für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3		
1.2.2	Schulkommission, Sekretär (plus Entschädigung gemäss Ziff. 1.2.1)	Fr. 300.-	
1.2.3	Rechnungsprüfungskommission Präsident (plus Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2 und 3.4.)	Fr. 100.-	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossratswahlen ein gemeinsames Abendessen		
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2 und 3.4.		

2. Angestellte + Funktionäre

2.1	<u>Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung pro Jahr	wird durch Gemeinderat festgelegt	
2.2	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.2.1	Baukontrolleur		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.4.2	Brunnenmeister	Fr. 25.-	
2.4.3	Feueraufseher		gemäss Vertrag
2.4.4	Gemeindeweibel	Fr. 25.-	
2.4.5	Zentralstelle für Acker- und Rebbau	Fr. 25.-	
2.4.6	Lebensmittelinspektor		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.4.7	Leiter wirtschaftliche Landesversorgung	Fr. 25.-	

2.4.8	Ortsquartiermeister	Fr.	25.-
2.4.9	Pflegekinderaufsicht	Fr.	25.-
2.4.10	Siegelungsbeamter	Fr.	25.-
2.4.11	übrige Funktionäre der Gemeinde	Fr.	25.-
2.5	<u>Wehrdienste</u>		
2.5.1	Kommandant	Fr.	500.-
2.5.2	Vizekommandant	Fr.	300.-
2.5.3	Fourier	Fr.	25.-
2.5.4	Materialwart	Fr.	25.-
2.5.5	Sold pro Uebung		wird durch Gemeinderat festgelegt
2.6	<u>Gemeinwerk</u>		
2.6.1	Wegmeister		gemäss Vertrag
2.6.2	Gemeinwerkarbeiter	Fr.	25.-
2.6.3	Landwirtschaftliche Fahrzeuge + Geräte		gemäss FAT-Tarif

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Personen, die an Sitzungen, Kursen, Versammlungen etc. teilnehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Die nachfolgenden Ansätze haben Gültigkeit für den Gemeinderat, die ständigen Kommissionen, Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte, nebenamtliche Funktionäre sowie für das Gemeindepersonal ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit. Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den nachfolgenden Ansätzen beziehen.

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	150.-
	b) Halbtages-sitzung (mind. 3. Stunden)	Fr.	80.-
	c) Tagessitzungen (weniger als 3 Stunden) gemäss Ziffer 2.4.11.		
	d) Mittagessen	Fr.	25.-
3.2	<u>Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr)</u>		
	a) In der Funktion als Präsident	Fr.	30.- (Sitzungsleitung)
	b) In der Funktion als Sekretär	Fr.	30.- (Protokollführung)
	c) übrige Mitglieder / Delegierte	Fr.	20.-
3.3	<u>Besondere Aufträge</u>		
	Besondere Aufgaben und Arbeiten, welche vom Ressortverantwortlichen speziell angeordnet sind, und die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 3.1. und 3.2 abgegolten werden, können nach Ziffer 2.6.2. (Gemeindewerkarbeiter) entschädigt werden. Die Bewilligung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.		
3.4	<u>Reisespesen</u>		
	Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
	Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benützung eines privaten Motorfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken als abgegolten zu betrachten.		

- * Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
 - 8,33% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
 - 8,33% auf Anteil 13. Monatslohn
 - 3,85% auf Anteil Feiertage

Die Versammlung vom 10. Dezember 2004 nahm die Aenderung des Anhang II an.

Einwohnergemeinde Pohlern	
Der Präsident	Die Sekretärin
sig. B. Minder	sig. B. Bähler

Auflagezeugnis

Das Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 45 vom 4. November 2004 und Nr. 46 vom 11. November 2004 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Pohlern, 5. Januar 2005

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Bähler

Änderung Artikel 4 Kündigungsfristen

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007:

- Artikel 4, Absatz 1 lautet neu:
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Einwohnergemeinde Pohlern
Der Präsident Die Sekretärin

sig. B. Minder sig. B. Bähler

Auflagezeugnis

Das Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 44 vom 1. November 2007 und Nr. 45 vom 8. November 2007 bekannt gemacht. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Pohlern, 9. Januar 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. B. Bähler